

I-01

# Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** fgp

**Titel:** Sexarbeit ist Arbeit

## Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen,

2 dass der fzs die körperliche Selbstbestimmung und die (Arbeits-) Rechte von  
3 Sexarbeiter\*innen solidarisch unterstützt. Wir vertreten die Position, dass  
4 nicht die Arbeiter\*innen kriminalisiert und stigmatisiert werden sollten,  
5 sondern der gesamte Zwangskontext Arbeit und Sexualität im kapitalistischen  
6 Patriarchat radikal kritisiert und in der Folge verändert werden muss. Die  
7 Betroffenheit von Studierenden, People of Color und queeren Menschen in Bezug  
8 auf Sexarbeit wird dabei besonders als gefährdet hervorgehoben, da ihre  
9 gesellschaftliche und ökonomische Situation sie dem Risiko aussetzt, von  
10 Kriminalisierung und Stigmatisierung getroffen zu werden.

11 Unsere Solidarität gilt denjenigen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung,  
12 Ausbeutung und der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung betroffen sind. Wir  
13 unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse  
14 Sexarbeit machen und weisen darauf hin, dass Sexarbeit unter diesen  
15 Verhältnissen einer doppelten Prekarisierung unterliegt: der Abspaltung von  
16 Sexualität innerhalb bürgerlich-moralischer Gesellschaften wie auch der  
17 allgemeinen Verschlimmerung der Bedingungen von Arbeiter\*innen allgemein  
18 (Zeitarbeit, Flexibilisierung, Einschränkung von Arbeits- und Streikrechten  
19 usw.).

20 Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir  
21 Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und  
22 dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum  
23 für Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer  
24 Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich

25 Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung  
26 zu arbeiten.

## Begründung

27 Sexarbeit ist ein auch im Feminismus kontrovers diskutiertes Thema. Während sich  
28 darüber, ob Sexarbeit existieren sollte bestens streiten lässt, hat die deutsche  
29 Bundesregierung, allen voran die CDU, vor zwei Jahren ein Gesetz mit dem Titel  
30 "Prostituiertenschutzgesetz" (kurz ProSCHG) erlassen, das die realen Existenz-  
31 Arbeitsbedingungen von Menschen, die als Sexarbeiter\*innen tätig sind, noch  
32 verschlechtert.

33 Vor zwei Jahren, im Juli 2017, trat das „ProstituiertenSchutzGesetz“ in Kraft.  
34 Die Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Sexarbeit  
35 beschäftigen, kritisierten das sogenannte Schutzgesetz schon in seinen Anfängen.  
36 Der Grund dafür: Das Gesetz sieht eine engmaschige Kontrolle der  
37 Arbeitsgrundlagen- und bedingungen und damit auch der Körper von  
38 Sexarbeiter\*innen vor und die Selbstbestimmung von Sexarbeiter\*innen wird weiter  
39 eingeschränkt.

40 Befürchtet wurde nicht nur eine verstärkte Stigmatisierung von  
41 Sexarbeiter\*innen, sondern auch deren Verdrängung in die Illegalität, Verarmung,  
42 und, im krassen Gegensatz zum Titel des Gesetzes, die Aufhebung bzw  
43 Sanktionierung von selbstgewählten Schutzmechanismen der Arbeiter\*innen.  
44 Kürzlich wurde eine Studie zur Evaluation des Gesetzes in NRW veröffentlicht, in  
45 der sich jetzt schon die Wirksamkeit des Gesetzes in diese Richtung zeigt. Sie  
46 kommt zu dem Schluss, das für die Arbeiter\*innen nun „eine größere Gefahr  
47 [bestehel], in Armut oder Illegalität zu rutschen“.

48 Anstatt also zum Schutz von Sexarbeiter\*innen beizutragen, hat die  
49 Bundesregierung ein Gesetz erlassen, das Sexarbeiter\*innen noch stärker  
50 marginalisiert und kriminalisiert.

51 Hier finden sich einige Beispiele, wie sich im ProSCHG diese Haltung ausdrückt:

52 § 3 Sexarbeiterinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen.

53 → Der Datenschutz ist nicht gewährleistet und birgt die Gefahr des  
54 Zwangsoutings, die Sexarbeiter\*innen in Gefahr bringen kann, weil Sexarbeit  
55 immer noch ein Tabu in der Gesellschaft ist.

56 § 10 Sexarbeiterinnen müssen sich zusätzlich regelmäßigen  
57 „Gesundheitsberatungen“ unterwerfen.

58 → Das Recht auf freiwillige und anonyme Beratungen laut dem  
59 Infektionsschutzgesetz wird unterlaufen

- 60 § 18 Sexarbeiterinnen dürfen nicht mehr in der jeweiligen Arbeitsstätte  
61 übernachten.
- 62 → Eine zusätzliche Unterkunft muss angemietet werden, was mit einer extremen  
63 Kostenerhöhung verbunden ist.
- 64 § 12 + 18 Alle bordellartigen Betriebe, auch kleine Wohnungen, in denen nur zwei  
65 Sexarbeiterinnen arbeiten, müssen die gleichen baulichen und organisatorischen  
66 Auflagen erfüllen.
- 67 → Großbordelle können diese umsetzen, dadurch werden Sexarbeiter\*innen in  
68 größere Strukturen gezwungen und community-Zusammenhalt in kleineren Gruppen  
69 verunmöglicht.
- 70 § 29 Die Polizei kann jederzeit ohne Anlass Prostitutionsstätten kontrollieren.
- 71 → Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird für Prostitutionsstätten  
72 aufgehoben, auch für Privatwohnungen, in denen angeschafft wird.
- 73 § 33 Die Anzahl und Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandeln gegen die zahlreichen  
74 Vorschriften hat sich erhöht.
- 75 → Sexarbeiterinnen, die nicht registriert werden wollen, werden gezwungen  
76 versteckt zu arbeiten, gehen schlechtere Arbeitsbedingungen ein und müssen bei  
77 Verhängen von Bußgeldern mehr arbeiten.